



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Zug, 22. März 2016 hs

Revision des Urheberrechtsgesetzes: Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung vom 11. Dezember 2015 zur Vernehmlassung über zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zu Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (URG; SR 231.1, E-URG) eingeladen.

Wir beschränken uns zufolge mangelnder Betroffenheit bei den Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf die Änderungen des Urheberrechtsgesetzes.

Vorbemerkungen

Die Gesetzesrevision zielt in erster Linie darauf ab, die Internet-Piraterie zu bekämpfen. Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz diese Bestrebungen, beanstandet jedoch, dass die Massnahmen zu sehr zu Lasten der Internetprovider gehen. Das Gesetz enthält ferner wichtige Teile, die für Archive, Bibliotheken, Museen und Schulen von grosser Bedeutung sind. Archive erfüllen einen wichtigen rechtsstaatlichen Auftrag. Ferner leisten Schulen, Museen, Bibliotheken und Archive eine gesellschaftlich äusserst wertvolle bildungspolitische bzw. kulturelle Arbeit. Der Regierungsrat legt zwar grossen Wert auf die Wahrung der Interessen der Urheberinnen und Urheber. Die Tätigkeit der Überlieferungs- und Vermittlungsinstitutionen darf durch das revidierte Urheberrecht jedoch nicht ohne Not eingeschränkt werden. Nur mittels einer liberalen Praxis kann die vom Bund geforderte «kulturelle Teilhabe» einer breiten Öffentlichkeit am Kulturgut gewährleistet werden. Die zwischen den Sparten Autorinnen und Autoren sowie Vermittlerinnen und Vermittler bestehenden grossen Auffassungsunterschiede erschweren eine Bündelung der Interessen. Ein Urheberrecht, das in der Praxis gut funktionieren soll, muss diesen unterschiedlichen Interessenlagen Rechnung tragen. Zentrale Aufgaben der kantonalen Kulturförderung sind die Förderung des kulturellen Schaffens und dessen Vermittlung. Der Regierungsrat wünscht eine Förderung und Vermittlung von Kultur und teilt die Einwände der Gedächtnisinstitutionen (Bibliotheken, Museen, Archive). Die Einführung einer Urhebersvergütung stellen die Gedächtnis- und Vermittlungsinstitutionen vor neue administrative und finanzielle

Herausforderungen mit unkalkulierbaren Mehrkosten. Gleichzeitig ist es für den Regierungsrat aber auch unbestritten, dass die Urheberinnen und Urheber von Werken aller Werkgattungen, die Künstlerinnen und Künstler, ein Recht auf eine Beteiligung beim Gebrauch ihrer Werke haben. Aus Sicht der Kulturförderung sind die Legitimation und Einführung der Urhebervergütung bei Verleihung und Vermietung von Werken auch Förderinstrumente, die die Künstlerinnen und Künstler und somit das Kunstschaffen unterstützen. Eine solche Einführung ist aber mit Augenmass dergestalt umzusetzen, dass die Tätigkeit der Kulturvermittler nicht erschwert wird. Konkrete Lösungen, die einerseits eine Vergütung der Kunstschaffenden ermöglicht und andererseits die Vermittlungsarbeit der Gedächtnisinstitutionen entlasten würde (z.B. durch Vergünstigung beim Ankauf von Werken für die Vermittlung), müssten infolge der Neuregelung noch erarbeitet werden.

Die entstehende Spannung zwischen den Interessen der Urheberinnen und Urheber und jenen der Nutzenden birgt ein Dilemma: Ein offener und liberaler Diskurs, freie Publizität und öffentlicher Kulturaustausch versus Schrankenregelungen zu Ungunsten der Individualinteressen der Urheberinnen und Urheber und das Kunstschaffen fördernde Instrument Tantiemen versus unkalkulierbare Mehrkosten in den Bibliotheken, Museen, Archiven und Schulen bieten ein weites Verhandlungsfeld. Ein alltagstaugliches Urheberrecht soll die Urheber optimal schützen und zugleich die Vermittlungstätigkeit von Gedächtnisinstitutionen nicht ohne Not behindern. Die einseitige Stützung von monopolistisch agierenden Verwertungsgesellschaften darf nicht implizites Ziel dieser Gesetzesrevision sein.

Anträge

Im Einzelnen stellen wir die folgenden Anträge (in Klammern: Bezug zum betreffenden Gesetzesartikel):

Antrag 1 (Art. 5 Abs. 1 lit. c E-URG)

Der bestehende Art. 5 lit. c URG soll wie folgt ergänzt werden: «Unterlagen, wie Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen, sowie deren Grundlagen.»

Antrag 2 (Art. 5, neu zu schaffender lit. e URG)

Art. 5 URG sei um lit. e zu ergänzen und soll folgenden Wortlaut haben: «*Staatliche Archive dürfen Werke, die sich in ihrem Archivgut befinden und an denen Urheberrechte Dritter bestehen, vervielfältigen, verbreiten und mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.*»

Antrag 3 (Art. 13 URG)

Art. 13 URG sei in der bisher geltenden Fassung unverändert beizubehalten. Die Einführung einer Tantieme bei Bibliotheken, Museen, Archiven und anderen Vermittlungsinstitutionen wird dezidiert abgelehnt.

Antrag 4 (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG)

Der Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 lit. b URG sei entsprechend den unter «Begründungen» gemachten Darlegungen anzupassen.

Antrag 5 (Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG)

Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG soll wie folgt formuliert werden: «*Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sowie weitere vertraglich erlaubte Vervielfältigungen sind von den Einschränkungen des Eigengebrauchs nach diesem Artikel sowie vom Vergütungsanspruch nach Artikel 20 Absatz 3 ausgenommen.*»

Antrag 6 (Art. 22b E-URG)

Art. 22b E-URG soll um einen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden: «*Die Verwertungsgesellschaften führen und veröffentlichen Verzeichnisse, in denen sie diejenigen Werke aufführen, die als verwaist gelten.*»

Antrag 7 (Art. 22b Abs. 1 lit. c E-URG)

Statt des Erlaubnisvorbehaltes sei weiterhin die Meldepflicht vorzusehen.

Antrag 8 (Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG)

Wir begrüßen die Ausweitung des Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG auf den Kreis aller Gedächtnisinstitutionen. Diese Ausweitung sei unbedingt beizubehalten.

Antrag 9 (Art. 24d E-URG)

Wir begrüßen grundsätzlich die neue so genannte Wissenschaftsschranke, lehnen allerdings eine Vergütungspflicht ab.

Antrag 10 (Art. 25 URG)

Wir beantragen, Art. 25 Abs. 1 des derzeit geltenden URG wie folgt anzupassen: «*Veröffentlichte Werke aller Werkgattungen dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.*»

Antrag 11 (Art. 29 Abs. 2 lit. b URG)

Die in Art. 29 Abs. 2 lit. b URG genannte urheberrechtliche Schutzdauer von 70 Jahren post mortem auctoris (p.m.a.) sei auf 20 Jahre p.m.a. zu verkürzen. Alternativ sollten zumindest die verschiedenen Schutzfristen für informatische (50 Jahre) und andere Werke (70 Jahre) auf 50 Jahre vereinheitlicht werden.

Antrag 12 (Art. 43a Abs. 2 E-URG)

Art. 43a Abs. 2 E-URG sei praxisnaher auszuformulieren.

Antrag 13 (Art. 51 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} E-URG)

Art. 51 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} E-URG seien im Sinne der nachstehenden Begründung neu zu formulieren.

Antrag 14 (Art. 62 a und 66 e-h E-URG)

Wir unterstützen grundsätzlich Regelungen zur Bekämpfung der Internetkriminalität. Die einschlägigen Bestimmungen seien jedoch unter Berücksichtigung unserer Hinweise zu überarbeiten.

Begründungen

Zu Antrag 1

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird der Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. c E-URG richtigerweise dahingehend präzisiert, dass auch Unterlagen, die nicht von Behörden erstellt wurden, aber in die behördlichen Unterlagen integriert worden sind, urheberrechtlich frei sind (vgl. erläuternder Bericht, S. 58). Diese Präzisierung ist für Archive äusserst wichtig. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte deshalb diese Präzisierung unbedingt auch im Gesetzestext selber verdeutlicht werden.

Zu Antrag 2

Wir begrüßen im Grundsatz den Vorschlag unter «Änderung anderer Erlasse» Ziff. 5, Anpassung von «Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung», der darauf abzielt, urheberrechtlich geschütztes Archivgut in zeitgemässer Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Allerdings darf dieser Erlaubnistatbestand nicht bloss auf das Bundesarchiv beschränkt sein, sondern muss *für alle staatlichen Archive* gelten, denn der gesetzliche Auftrag und der Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit bzw. Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Handelns staatlicher Organe und ergänzend der gesellschaftlich-kulturelle Auftrag sind bei allen staatlichen Archiven gegeben. Daher ist es unerlässlich, diesen Grundsatz direkt im URG zu verankern, z.B. in einer neuen lit. e des Art. 5. Zu prüfen ist ferner, wie weit die Geltung auch auf staatliche Museen bzw. deren Archive auszuweiten ist.

Zu Antrag 3

Die weitere Belastung von Bibliotheken, Museen und allenfalls Archiven durch die Einführung einer Tantieme wird in Gesamtwürdigung der eingangs gemachten differenzierenden Ausführungen abgelehnt.

Insbesondere die Bibliotheken leisten heute einen gänzlich anderen – wertvollen – Beitrag zu Gunsten der Autoren und Autorinnen. Dieser Beitrag kommt im Gegensatz zu einer Tantieme, die grösstenteils ins Ausland flösse – auch tatsächlich den Schweizer Kulturschaffenden zu Gute: Die Bibliotheken vermitteln den Zugang zu Information, Wissen und Kultur und führen bereits Kinder an Bücher und Medien heran. Sie organisieren Lesungen, bieten Unterstützung bei der Publikation eigener Texte an, fördern grundsätzlich die Informationskompetenz und erfüllen damit einen gesellschaftlichen, kultur- und bildungspolitischen Auftrag. Es ist auch Teil dieses Auftrags, der Allgemeinheit kostengünstigen und möglichst umfassenden Zugang eben zu Information, Wissen und Kultur zu verschaffen.

Aufgrund der zusätzlichen finanziellen Belastung stünde den Bibliotheken weniger Geld für den Literaturerwerb zur Verfügung. Zudem wäre der Aufwand für die Erhebung, die Verteilung und die anschliessende Aufschlüsselung der Kosten für eine Tantieme unverhältnismässig hoch.

Ein weiterer Grund, der gegen die Tantieme spricht ist, dass nicht nur Bücher, sondern auch Werke der Kunst, Fotografie, audiovisueller Kunst darunter fallen würden, so dass auch der Leihverkehr von Museen und ähnlichen Institutionen – sogar von Privatsammlern – deutlich erschwert wäre und nebst dem grossen organisatorischen Aufwand auch erhebliche Zusatzkosten nach sich ziehen würde.

Die vorgeschlagene Neuformulierung ist zudem unklar. Neben dem Vermieten und Verleihen soll auch das «sonst wie zur Verfügung stellen» erfasst werden. Es ist nicht klar, was es nebst Vermieten und Verleihen überhaupt noch für Arten von zur Verfügung stellen gibt. Es darf nicht sein, dass das bloss physische oder elektronische Bereitstellen von Bibliotheks- oder Archivbeständen im Lesesaal («Schmökern in einem Buch») hier mitgemeint ist.

Zu begrüssen ist hingegen, dass die e-books lizenziert werden und damit auf deren Verleih keine Tantieme erhoben werden kann. Dies würde zu unzulässigen Mehrfachbelastungen führen und gerade Bibliotheken mit wissenschaftlichen Beständen, die bereits mit übermässigen Lizenzabgaben an die Verlage belastet sind, noch stärker belasten.

Zu Antrag 4

Art. 19 Abs. 1 URG erlaubt die Verwendung veröffentlichter Werke zum Eigengebrauch. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b URG gilt als Eigengebrauch «jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse». Diese Formulierung hat in den letzten Jahren vermehrt zu Diskussionen Anlass gegeben, weil der Wortlaut der Bestimmung sich in keiner Weise mit den heutigen «Unterrichtsrealitäten» an Bildungseinrichtungen deckt. Art. 19 URG und die darauf aufbauenden Urheberrechtstarife umfassen nicht nur die obligatorische Schule, sondern sämtliche Schultypen (Vorschulstufe / Primarstufe / Sekundarstufe I und II / Tertiärstufe A und B) und haben somit für die Primarschule bis hin zur Fachhochschule Geltung. Entsprechend mag der Unterricht «in der Klasse» im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts zwar der Regelfall sein, der modularisierte Unterricht auf der Hochschulstufe wird hingegen nie in einem festen Klassenverband abgehalten. Zudem darf auch bei der obligatorischen Schule bzw. der Sekundarstufe II der Unterricht im Rahmen veränderter äusserer Umstände nicht ausgeschlossen werden. So sind Projektunterricht im Rahmen von Gruppen, klassenübergreifender Unterricht oder Unterricht im Rahmen von klassenübergreifenden Schullagern auf den entsprechenden Schulstufen keine Ausnahmen. Die Unterrichtsformen haben sich in den Jahren seit der Inkraftsetzung von Art. 19 URG auf allen Schulstufen entwickelt und erheblich verändert. Der Unterricht im festen Klassenverband gehört – insbesondere als Regelfall – der Vergangenheit an. Um weitere Diskussionen betreffend die Auslegung von Art. 19 URG hinsichtlich der schulischen Verwendung von Werken auszuschliessen, muss Art. 19 Abs. 1 lit. b revidiert und den heutigen schulischen Unterrichtsrealitäten angepasst werden.

Die heute gültige Formulierung «für den Unterricht in der Klasse» ist überholt und realitätsfremd. Es ist eine Formulierung zu verwenden, nach der eine schulische Nutzung im Sinne von Art. 19 URG dann gegeben ist, wenn die Verwendung «für den Unterricht» – also zur Erreichung eines im Lehrplan definierten Lernziels / Unterrichtsziels – erfolgt. Dies unbesehen davon, ob Werke im Klassenunterricht, im Projektunterricht oder im Rahmen eines Moduls auf Hochschulstufe beigezogen werden. Art. 19 Abs. 1 lit. b URG soll sich an der schulischen Nutzung (und nicht dem «Unterricht in der Klasse») orientieren. Eine schulische Nutzung liegt dann vor, wenn die Werkverwendung zum Zwecke des Unterrichts gegenüber Schüler/innen und Studierenden im Rahmen einer konkreten Ausbildungsinstitution erfolgt und von angestellten Lehrpersonen / Dozierenden verantwortet wird. Diese Auslegung deckt sich beispielsweise mit der Auslegung von Suissimage, welche in ihrem Merkblatt zum GT 7 die schulische Nutzung wie folgt definiert: *«Als Unterricht gilt dabei jede Veranstaltung (inkl. Vorbereitung) einer Lehrperson und der ihr zugeteilten Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Lehrplans stattfindet. Auch die Erledigung der Schulaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler zuhause gehört zum Unterricht. Auch können Vorführungen in einem Schullager unter die schulische Nutzung fallen, wenn das Lager zum Lehrplan gehört und der Film im Rahmen dieses Lehrprogramms gezeigt wird.»*

Zu Antrag 5

Art. 19 Abs. 3^{bis} URG wurde bei der letzten URG-Revision 2008 eingeführt, einerseits mit dem Ziel der Verhinderung von Doppelbelastungen im Zusammenhang mit dem Download bzw. der Vervielfältigung von bezahlten Angeboten im Internet, beispielsweise dem Kauf von Musik über iTunes und der folgenden Speicherung auf einen CD-Rohling. Konkret sollte verhindert werden, dass durch die Kopiervergütung nach Art. 20 URG die Nutzer doppelt Vergütungen bezahlen müssen, einmal für den Kauf bzw. die Lizenz über das Internet und ein zweites Mal für die Kopiervergütung nach Art. 20 URG. In der Regel ist das weitere Vervielfältigen durch die Vergütung gemäss Lizenzvertrag an den Anbieter bzw. die Anbieterin bereits bezahlt, weshalb auf solche Werknutzung Art. 20 URG keine Anwendung finden soll. Andererseits sollten durch Art. 19 Abs. 3^{bis} URG auch die Einschränkungen durch den Eigengebrauch nach Art. 19 Abs. 3 URG auf die solchermassen erworbenen Werke keine Anwendung finden. So können Werke (beispielsweise e-journals), die man gemäss Lizenzvertrag nutzen kann, in aller Regel vollständig kopiert werden und die Einschränkung nach Art. 19 Abs. 3 lit. a URG sollte für entsprechende Sachverhalte nicht gelten.

Mit dem nun vorliegenden Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG bringt der Bundesrat eine lange Zeit geforderte Klärung, nämlich, dass auch «erlaubte Vervielfältigungen» unter diese Bestimmung fallen und nicht nur der erste Download. Allerdings hat der Bundesrat ohne Not und unerklärlich die Bestimmung wiederum eingegrenzt auf Art. 20 Abs. 3 URG und damit nur eine Mehrfachbelastung ausgeschlossen im Zusammenhang mit der Leerträgervergütung. Gemäss der vorgeschlagenen Regelung müssten demnach Bibliotheken, welche ihren Nutzern lizenzierte Zeitschriften, e-books und andere elektronische Werke anbieten, trotz Lizenzverträge, gemäss welchen der Download und das Vervielfältigen bereits vergütet wird, nochmals Kopiervergütungen nach Art. 20 Abs. 2 URG entrichten, was eine unzulässige Mehrfachbelastung darstellt.

Zu Antrag 6

Im Grundsatz begrüßen wir die Möglichkeit der Verwendung verwaister Werke und die Erweiterung von Art. 22b E-URG auf alle Werkarten (inkl. online zugängliche), denn die Nutzung verwaister Werke ist je nach Archivbestand ein zentrales Anliegen. Die Identifikation verwaister Werke kann aber sehr aufwändig sein. Dieser Abklärungsaufwand könnte auf effiziente Weise reduziert werden, wenn die Verwertungsgesellschaften Datenbanken mit den als verwaist geltenden Werken führen. Wir schlagen daher bei Art. 22b URG die Einfügung eines Absatzes 5 vor, der das Führen und Publizieren solcher Listen durch die Verwertungsgesellschaften vorschreibt.

Zu Antrag 7

Als untauglich erachten wir den Erlaubnisvorbehalt der Verwertungsgesellschaften nach Art. 22b Abs. 1 lit. c E-URG. Bisher galt nur eine Meldepflicht für Nutzungen. Wir sind der dezidierten Auffassung, dass eine Genehmigungspflicht durch die Verwertungsgesellschaften weder für die Urheber noch für die Nutzenden einen Mehrwert erzeugt und schlagen darum vor, anstelle des Erlaubnisvorbehaltes eine Meldepflicht vorzusehen.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Regelung möchten wir darauf hinweisen, dass es eine weitere Problemstellung bei vergriffenen Werken gibt, sofern der Urheber dem Verleger die Rechte an seinem Werk vollumfänglich übertragen hat und sich der Verleger aufgrund der dispositiven Natur von Art. 382 Abs. 1 OR die Verfügungsmacht auch bezüglich einem allfällig vergriffenen Werk vorbehalten hat. Deshalb schlagen wir vor zu prüfen, ob die entsprechende Bestimmung nach Art. 382 Abs. 1 OR zwingend ausgestaltet werden könnte, damit im konkreten Fall ein vergriffenes Werk durch seinen Urheber trotz umfassender Übertragung der Rechte an den Verleger, weiterverwendet (beispielsweise online zugänglich gemacht) werden kann.

Zu Antrag 8

Die Erweiterung des Kreises der Gedächtnisinstitutionen im bestehenden Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG von «öffentlich zugänglichen» auf «öffentliche sowie öffentlich zugängliche» Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive und damit die Harmonisierung mit Art. 24e E-URG sowie Art. 22b E-URG wird von uns ausdrücklich begrüßt. So wird anerkannt, dass diese Institutionen auch dann wichtige und wertvolle Beiträge zur Erhaltung unseres kulturellen Erbes leisten, wenn die einzelnen Werkexemplare (etwa aus konservatorischen Gründen) nicht ständig der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese erhaltenswerten, jedoch teilweise kaum bekannten Bestände gilt es zu sichern und die Erschliessung durch die Wissenschaft sowie die Vermittlung zu ermöglichen.

Zu Antrag 9

Der Bundesrat anerkennt, dass es spezifische Regelungen zugunsten der Wissenschaft braucht und schreibt entsprechend im erläuternden Bericht zum Gesetzesentwurf (Bericht S. 62), dass das «Vervielfältigungsrecht des URG [...] in der Forschung unerwünschte Barrieren» verursache. Nach geltendem URG ist das «Text and Data Mining» (TDM) nicht in jedem Fall erlaubt, weshalb eine neue gesetzliche Schrankenregelung aus Sicht der Wissenschaft und Forschung sehr begrüßt wird.

Problematisch aus unserer Sicht ist, dass die vorgeschlagene Schranke gemäss Art. 24d Abs. 2 E-URG mit einer Vergütung einhergehen soll, was wir aus mehreren Gründen ablehnen: Mit öffentlichen Geldern werden heute schon die Forschung sowie die Verbreitung ihrer Ergebnisse grösstenteils finanziert, und die Bibliotheken müssen die Lizenzen für wissenschaftliche Datenbanken, e-journals und andere elektronische Medien bezahlen (ausser die entsprechenden Werke sind Open Access). Eine zusätzliche Vergütung für die Nutzung von Texten im Rahmen von TDM würde eine weitere Belastung der öffentlichen Hand im wissenschaftlichen Publikationsbereich bedeuten. Wir weisen darauf hin, dass die entsprechende Schranke im anglo-amerikanischen Rechtskreis vergütungsfrei ist. Eine Vergütungspflicht für die Verwendung von Werken zu wissenschaftlichen Zwecken würde daher den Wissenschafts- und Forschungsstandort Schweiz im Vergleich mit dem Ausland benachteiligen. Wir bezweifeln zudem, dass in Zeiten von «Big Data» eine gerechte Verteilung der Einnahmen an eine unüberschaubare Anzahl von berechtigten Urhebern überhaupt praktikabel ist.

Zu Antrag 10

Die im erläuternden Bericht gemachte Feststellung (erläuternder Bericht, S. 31), dass das Zitatrecht nach dem geltenden Art. 25 URG auch für Bildende Kunst und Fotografien gilt, wird begrüsst. Eine solche Festlegung nur im Bericht vorzunehmen, ist jedoch völlig ungenügend. Wir wünschen eine endgültige Rechtsklarheit für die betroffenen Nutzerkreise. Der Gesetzestext soll eine Zitatdefinition beinhalten, die nicht nur Textwerke, sondern auch Bildende Kunst, Fotografien und audio- und audiovisuelle Werke umfasst.

Zu Antrag 11

Die in Art. 29 lit. b URG genannte urheberrechtliche Schutzdauer von 70 Jahren post mortem auctoris (p.m.a.) ist deutlich zu lang. Es ist weder einsehbar noch zeitgemäss, dass mit dieser Schutzfrist nicht nur der Urheber selber zu Lebzeiten, sondern auch noch bis zu drei ihm nachfolgende Generationen bezüglich seines Werkes urheberrechtlich geschützt und wirtschaftlich abgesichert werden sollen. Es sollte vermieden werden, dass einzig zum Schutz wirtschaftlicher Interessen einiger weniger Rechtsnachfolger von tatsächlich profitablen Werken der kulturelle Fundus mehrerer Generationen über Gebühr der freien Verwendung durch die Allgemeinheit vorenthalten wird. Andere Länder, beispielsweise Japan, Neuseeland und Kanada, kennen bereits heute eine kürzere Schutzfrist. Wir plädieren für eine deutliche Schutzfristverkürzung, die den Urheber und eine ihm nachfolgende Generation schützt, also 20 Jahre p.m.a.

Alternativ sollten zumindest die verschiedenen Schutzfristen für informatische (50 Jahre) und andere Werke (70 Jahre) einheitlich auf 50 Jahre vereinheitlicht werden.

Zu Antrag 12

Wir begrüssen die in Art. 43a Abs. 1 E-URG vorgesehene Möglichkeit der Zugänglichmachung grosser Mengen an Werken durch die freiwillige Kollektivverwertung und dies selbst dann, wenn sich Werke von Rechteinhabern darunter befinden, die keiner Verwertungsgesellschaft angeschlossen sind. Erst dies ermöglicht Massendigitalisierungsprojekte von Beständen, ohne dass die Nutzenden aufwändig die Rechte an den einzelnen Werken abklären müssen. Wenn sich aber Urheber (gem. Art. 43a Abs. 2 E-URG) nachträglich und jederzeit aus der Lizenzver-

einbarung zurückziehen können, so ist dies praxisfern. Es entsteht eine ständige grosse Rechtsunsicherheit für die Anbieter und Nutzenden von Werken. Eine konkrete Umschreibung des Erlaubten erachten wir als zwingend.

Zu Antrag 13

Wir lehnen weitere Mehraufwände administrativer und finanzieller Art im Zusammenhang mit der in Art. 51 Abs. 1^{bis} E-URG vorgesehenen Datenlieferung an die Verwertungsgesellschaften ab. Aus Nutzersicht sind mit dieser Regelung zusätzliche und nicht abschätzbare administrative und finanzielle Mehraufwände verbunden. Die Verwertungsgesellschaften können auch ohne Gesetzesänderung, im eigenen Interesse, den Nutzern entsprechende Tools zur elektronischen Datenübermittlung zur Verfügung stellen. Alternativ schlagen wir vor, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Daten, wie Werk- und Urheberdaten, zur vereinfachten Recherche und Abrechnung in elektronischer Form den Nutzern zur Verfügung stellen.

Zu Antrag 14

Vorweg ist zur Bekämpfung der Piraterie festzuhalten, dass auch im Internet die rechtsstaatlichen Regeln gelten müssen: Wer Rechte verletzt, indem er bswp. widerrechtlich Filme hochlädt oder Musik in einer P2P-Börse austauscht, ist dafür vom Rechteinhaber zur Verantwortung zu ziehen. Rechteinhaber sollen folglich bei Verletzung ihrer Urheberrechte – auch wenn dies im Internet geschieht – direkt gegen den Verletzenden vorgehen. Der Provider erstellt keinen Inhalt und verletzt keine Urheberrechte. Die Pirateriebekämpfung darf darum nicht auf ihn abgeschoben werden. Die Pflichten, welche neu für die Provider eingeführt werden, müssen in jedem Fall verhältnismässig ausgestaltet sein, denn sie stellen Eingriffe in die Grundrechte – Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Informations-, Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit – dar. Insbesondere die vorgeschlagenen Regelungen beim dezentralisierten System (P2P) sind unverhältnismässig und würden zu Lasten des Providers einen massiven administrativen Aufwand generieren und finanzielle Risiken bergen.

Zu den Pflichten von Hosting Providern (Anbieter abgeleiteter Kommunikationsdienste) (Art. 66b und 66c E-URG):

Wir beurteilen es als kritisch, dass der Zugang bereits auf ungeprüfte Mitteilung und damit auf blosser Behauptung hin gesperrt werden muss. Es ist mit «Fishing Expeditions» der (angeblichen) Rechteinhaber zu rechnen.

Zu den Pflichten von Access Providern (Anbieter von Fernmeldediensten) (Art. 66d, e und f E-URG):

Wichtig ist, dass der Zugang zu den Angeboten nur in schwerwiegenden Fällen und damit nur bei Piratenseiten gesperrt werden muss. Dies muss im Gesetz explizit genannt werden. Zudem gilt es zu bedenken, dass beim Sperren zwangsläufig auch rechtmässige Inhalte blockiert werden (Overblocking) und damit in massgebender Weise die Meinungs- und Informationsfreiheit betroffen ist. Was die Kosten des Blocking betrifft, so sollte der Kostenersatz direkt in der Verfügung des IGE erfolgen, so dass nicht der Provider sie auf dem Zivilweg einfordern muss.

Zu den Warnhinweisen (Art. 66g, h und i E-URG):

Dieses dreistufige Informationsverfahren (mindestens zwei Warnhinweise, Zusammenstellen aller Infos) sowie die zweistufige Lösungsverpflichtung generieren für die Provider völlig unverhältnismässige administrative Aufwände. Die Bestimmungen im Entwurf sind nicht ausgereift und kaum Erfolg versprechend, um die schwarzen Schafe in den P2P-Netzwerken zu stoppen. Auch birgt die vorgeschlagene Regelung ein grosses Missbrauchspotenzial: Da das IGE vor Zustellung der Warnhinweise keine Triage durchführt, können diese Hinweise (Drohungen) quasi beliebig erwirkt werden.

Zum Verantwortlichkeitsausschluss (Art. 66k E-URG):

Es ist zwingend, dass die Verantwortlichkeit für Provider ausgeschlossen wird. Die vorgeschlagene Regelung genügt aber nicht, es muss klar bestimmt werden, dass der Provider nicht für die übermittelten Inhalte verantwortlich ist und keine Überwachungs- oder Suchverpflichtungen hat.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 22. März 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an (E-Mail):

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Revision_URG@ipi.ch (PDF und Word-Dokument)
- Amt für Kultur
- Volkswirtschaftsdirektion
- Staatskanzlei
- Staatsarchiv
- Bibliothek Zug, Frau Pia Rutishauser, St.-Oswalds-Gasse 21, 6300 Zug
(Pia.Rutishauser@stadtzug.ch)
- Burg Zug, Herr Dr. Marco Sigg, Kirchenstrasse 11, 6300 Zug (msigg@burgzug.ch)